

Landesverein Preussischer technischer Lehrerinnen. — Die 9. Generalversammlung findet vom 25.—30. Mai in Hagen statt. In den öffentlichen Versammlungen sollen folgende Vorträge gehalten werden: 1. Die Bedeutung des technischen Unterrichts für die volkswirtschaftliche Erziehung der weiblichen Jugend. Fräulein Dorothea Meinede-Dortmund. 2. Einige Worte über neue Handarbeitslehrpläne für Volksschulen. Fr. Elisabeth Brenke-Berlin. 3. Wie ist im Unterricht das Kunstbetrachten zu pflegen? Fr. Elise Schlegel-Köln. 4. Das Turnen auf dem Lande und in Städten ohne Hallen. Fr. Hella Verhülshof-Bonn. 5. Das Experiment im Haushaltungsunterricht. Fr. Agnes Weidner-Vielefeld. 6. Zuschneiden der Wäsche und der Oberkleidung. Fr. Gertrud Behrendsen-Potsdam. Mit der Tagung ist eine Ausstellung verbunden.

Der Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts hält seine diesjährige Pfingstversammlung in Halle a. S. vom 27. Mai bis 1. Juni ab.

Der internationale Freidenkertongress findet in München in der Zeit vom 31. August bis 4. September statt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themata: »Freidenkertum, seine Ziele und Zwecke.« »Trennung von Staat und Kirche.« »Freidenkertum und Erziehung.«

Der Verband Deutscher Kunstgewerbevereine, der 44 Vereine mit 19 000 Mitgliedern umfaßt, veranstaltet aus Anlaß der Bayerischen Gewerbechau 1912 in München vom 24. bis 26. Juni einen allgemeinen Deutschen Kunstgewerbetag, zu dem jedermann Zutritt hat. Programme und Teilnehmerkarten durch den Vorort des Verbandes, den Verein für Deutsches Kunstgewerbe in Berlin W. 9, Bellevuestr. 3.

Ein sächsisch-thüringisches Wirtschaftsarchiv in Halle. — Auf Anregung des Professors Dr. Brodny, Extraordinarius für Nationalökonomie an der Universität Halle, wurde die Gründung eines Wirtschaftsarchivs für die Provinz Sachsen und Thüringen beschlossen, das der Universität Halle angegliedert werden soll. Die Vorarbeiten wird der sächsisch-thüringische Geschichtsverein in die Hand nehmen.

Eine rheinisch-westfälische Städte-Ausstellung ist für den Sommer in Düsseldorf geplant. Sie soll die Eigenarten der westdeutschen Boden- und Wohnungspolitik berücksichtigen und auf die Bedürfnisse des Industriegebietes besonders eingehen.

sk. Vom Reichsgericht. Die Druckpresse als »wesentlicher Bestandteil« oder »Zubehör« des Druckereigrundstückes. (Nachdruck verboten.) — Wesentliche Bestandteile einer Sache, d. i. solche Bestandteile, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird, können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Sie teilen vielmehr in jeder Beziehung das Schicksal der Hauptsache. Zubehör dagegen sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmungen entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Für die Zubehöreigenschaft soll nach § 97 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in erster Linie die Verkehrsanschauung maßgebend sein; eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Gesetzliche Grundsätze stellt § 98 B. G. B. nur insofern auf, als bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften als dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache, d. i. dem Gebäude zu dienen bestimmt seien. Ob Bestandteile und Zubehör eines Gebäudes, ist deshalb vor allem von Wichtigkeit, weil Bestandteil und Zubehör von der auf einem Grundstück lastenden Hypothek mit ergriffen werden. Der Sylter Kreditverein war Hypothekengläubiger eines Grundstücksbesizers R. auf Westerland, der eine für den Betrieb einer Buchdruckerei eingerichtete Anlage besaß. Durch Vertrag hatte R. das Eigentum an einer darin befindlichen Doppelschnellpresse einer Firma N. übertragen, die gegen den Kreditverein auf Feststellung klagte, daß

sie berechtigt sei, die Presse zu ihrer Befriedigung zu entfernen. Landgericht und Oberlandesgericht Kiel wiesen jedoch die Klage ab. Beide Gerichte verneinten zunächst die Frage, ob die Doppelpresse Bestandteil der Anlage sei, denn die Presse selbst sei mit dem Grundstück nicht fest verbunden und könne ohne wesentliche Zerstörung oder Veränderung der Anlage entfernt werden. Nur der die Presse bedienende Rotor sei fest in das Fundament eingelassen gewesen. Dagegen hatten beide Gerichte die Zubehöreigenschaft der Presse zum Druckereigrundstück bejaht und deshalb die Presse als von der Hypothek des Beklagten mit ergriffen bezeichnet. Nach der erfolgten Beweisaufnahme sei die Druckereianlage 1890 als Anbau des Vorderhauses errichtet und 1906 noch erweitert worden. Nach der ganzen baulichen Beschaffenheit des Grundstücks müsse angenommen werden, daß darnach dem ganzen Grundstück der Charakter eines eingerichteten Druckereibetriebes gegeben worden sei. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß das Vorderhaus zum Vermieten an Fremde mitbestimmt gewesen sei. Die Schnellpresse sei dem wirtschaftlichen Zwecke dieses Druckereibetriebes zu dienen bestimmt gewesen und habe auch zu dem ganzen Grundstück in einem dieser Bestimmungen entsprechenden räumlichen Verhältnisse gestanden, sei sonach Zubehör und dürfe beim Widerspruch des beklagten Hypothekengläubigers nicht von dem Grundstück entfernt werden. Die Revision machte gegen das Berufungsurteil geltend, die Zubehöreigenschaft der Schnellpresse zu dem Grundstück würde nur dann gegeben sein, wenn dasselbe nur speziell zu einem Druckereibetriebe eingerichtet gewesen sei. Der Anbau des Grundstückes, der die Druckereianlage enthalten habe, sei aber für jeden andern Gewerbebetrieb ebenso passend gewesen. Das Reichsgericht erklärte, daß vom Berufungsgericht in dieser Hinsicht einwandfrei festgestellt sei, daß die ganze bauliche Beschaffenheit des Grundstückes erkennen lasse, daß der Druckereibetrieb in dem Grundstück auf die Dauer berechnet sei. Die Revision wurde darum als unbegründet zurückgewiesen.

Altenszeichen V. 512/11.

»Netto«. B. J. B., vereinigt mit der Ortsgruppe Mannheim-Ludwigshafen der A. B. D. S.-G. — Auf folgende Veranstaltungen wird aufmerksam gemacht: Donnerstag, den 16. Mai (Himmelfahrt), Fußtour in den Odenwald. — Donnerstag, den 23. Mai, Vortrag des Kollegen Schäfer: »Kulturwert und Kaufwert des Buches im Wandel der Zeit«. — Sonntag und Montag, den 26. und 27. Mai (Pfingsten), zur Feier des 40jährigen Stiftungsfestes, zweitägige Rheinfahrt. — Ehemalige Mitglieder sowie Freunde des Vereins, die an der Feier teilnehmen wollen, erhalten Auskunft durch Kollegen Herrfarth, Mannheim, Pflügersgrundstraße 7. — Donnerstag, den 6. Juni (Fronleichnam), Pfalztour.

Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler:

Das literarische Echo. Halbmonatsschrift für Literaturfreunde. Begründet von Dr. Josef Ettliger. Herausgegeben von Dr. Ernst Heilborn. Verlag von Egon Fleischel & Co. in Berlin. Lex.-8°. Sp. 1027—1098 m. 1 Porträt.

Inhalt: Hans Thummerer, Audition colorée. — Arthur Deneke: Goethe und Plautus. — Martin Brusot, Deutsche Historie im Ausland. — Arthur Eloesser, Die Nacht des Dr. Herzfeld. — Hugo Greinz, Berggeschichten. — Fedor von Jobeltz, Bibliophile Chronik.

Für die Studierstube des Theologen und Philosophen. Ein Verzeichnis neuerer Werke aus der wissenschaftlichen Theologie und Philosophie aus dem Verlage der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau. 8°. 126 S.

Monatliche Übersicht der bedeutenderen Erscheinungen des Deutschen Buchhandels. Zu beziehen durch (... Sort.-Fa...). Herausgegeben und verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig, Blumengasse 2. Kl.-8°. S. 65—80.

Illustrierter Reisekatalog 1912. Verzeichnis bewährter Reisehandbücher und Führer. Touristen- und Radfahrererkarten, Reisebeschreibung, Reiselektüre, Prachtwerke, Konversationsbücher usw. 25. Jahrgang. Ausgegeben durch (... Sort.-Fa...). Herausgegeben von K. F. Koehler, Barsortiment in Leipzig. Gr. 8°. 98 S. m. Abbildungen.

Deutsche Sprache und Literatur. — Antiqu.-Katalog von List & Francke in Leipzig. 8°. 95 S. 2888 Nrn.